

## Satzung des Fördervereins des Kinderhauses Schatzkiste e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Kinderhauses Schatzkiste e.V.“.
- 2) Er hat den Sitz in Darmstadt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kinderhauses Schatzkiste über die Verpflichtung des Trägers hinaus. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Einrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Träger der Einrichtung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Sammlung von Geld und Sachmitteln,
  - die Finanzierung von Bildungsangeboten für Kinder des Kinderhauses Schatzkiste,
  - die Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen sowie
  - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Einrichtung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- 2) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt wird oder trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung ausbleibt.
- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

### § 6 Beiträge

- 1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung Überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten soll.
- 2) Der Jahresbeitrag wird erstmals bei Eintritt anteilig, je nach verbleibenden Monaten bis zum Jahresende, ansonsten im Januar eines jeden Jahres für ein ganzes Jahr fällig. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Kassenprüfer.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- 3) Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung sind eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und die gleichzeitige Neuwahl eines Nachfolgers erforderlich.
- 4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden per Email einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Kinderhaus Schatzkiste und Bekanntgabe per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Aushangs folgenden Tag. Es gilt das Datum des Aushangs. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Email- Adresse gerichtet ist. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - die Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
  - die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestsatzes des Jahresbeitrages und
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Kassenprüfer. Ihm obliegt die Nachprüfung der Bank- und Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres bis spätestens 2 Monate nach dessen Abschluss. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen, vom Kassenprüfer und Kassenwart zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in Grundzügen vorzutragen.

### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche Hessen Nassau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kinderhauses Schatzkiste zu verwenden hat.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder zukünftig geltendes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.  
Die Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift 1. Vorsitzender

---

Unterschrift 2. Vorsitzender